



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

STUDIENGANGSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
„LITERATUR UND KULTUR IN EUROPA“

beschlossen in der

109. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 15.10.2009  
befürwortet in der 80. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.09.2009  
genehmigt in der 147. Sitzung des Präsidiums am 05.10.2010  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 412

Änderung beschlossen in der

128. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 06.06.2012  
befürwortet in der 99. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.06.2012  
genehmigt in der 197. Sitzung des Präsidiums am 04.07.2013  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 993

Änderung beschlossen in der

156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017  
befürwortet in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätskommission am 26.07.2017  
genehmigt in 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2017 vom 27.11.2017, S. 1352

Änderung beschlossen in der

179. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 27.10.2021  
befürwortet in der 165. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätskommission (ZSK) am 01.12.2021  
genehmigt in der 345. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2022  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2022 vom 22.03.2022, S. 309

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung .....	3
§ 3	Prüfungsausschuss .....	3
§ 4	Hochschulgrad .....	3
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums .....	3
§ 6	Schlüsselkompetenzen .....	4
§ 7	Praktikum .....	5
§ 8	Auslandsaufenthalt.....	6
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit.....	6
§ 10	Masterarbeit .....	7
§ 11	Gesamtergebnis der Masterprüfung .....	7
§ 12	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung .....	7

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für den Masterstudiengang „Literatur und Kultur in Europa“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Literatur und Kultur in Europa“.

## § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

<sup>1</sup>Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. <sup>2</sup>Der Master-Absolvent soll fachliche Zusammenhänge überblicken und in der Lage sein, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. <sup>3</sup>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die dafür notwendigen Kompetenzen erworben hat.

## § 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

## § 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Literatur und Kultur in Europa“ verliehen.

## § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Der Umfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 40 LP bzw. 16 SWS und einen Wahlpflicht- und Wahlbereich im Umfang von 46 LP bzw. 28 SWS sowie ein Fachpraktikum, das mit 9 LP ausgewiesen wird. <sup>2</sup>25 LP entfallen auf die Masterarbeit. <sup>3</sup>Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich Modultitel	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	empfohlenes Sem.
X-LKE-1	Literatur- und Kulturwissenschaft in Europa: Theorien, Modelle, Konzepte	6	15	2	--	1.-2.
X-LKE-5	Transnationale Literaturen und Kulturen in Europa	4	10	1-2	--	3.
X-LKE-6	Spezialisierung und Professionalisierung	4	8	2	--	2.-3.
X-LKE-7	Masterkolloquium	2	7	1	--	4.
	<b>Wahlpflichtbereich</b>	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	Empfohlenes Sem.
	<b>2 fachwissenschaftliche Module aus den folgenden 4:</b>					
X-LKE-LAT	Antike Literatur und Kultur (Latinistik)	4	8	1-2	--	1.-2.
X-LKE-2	Nationale Literatur und Kultur A (Anglistik)	4	8	1-2	--	1.-2.
X-LKE-3	Nationale Literatur und Kultur B (Germanistik)	4	8	1-2	--	1.-2.
X-LKE-4	Nationale Literatur und Kultur C (Romanistik)	4	8	1-2	--	1.-2.

	<b>Fremdsprachen (2 aus 4)</b> Beide Sprachen sind in etwa gleichem LP-Umfang (jeweils mindestens 6 LP) zu studieren.					
X-LKE-SP	Sprachpraxis Veranstaltungen aus dem Angebot der beteiligten Fächer (siehe Modulbeschreibungen) zur Verbesserung der Sprachkenntnisse in den Sprachen: Englisch Französisch Italienisch Spanisch	8-12	14	1-3	--	1.-3.
	<b>Freier Wahlbereich</b>	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	Empfohlenes Sem.
X-LKE-WB	Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich/Verflechtungsbereich, z.B. Geschichte, Kunstgeschichte, Philosophie, Sozialwissenschaften, sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen der Einzelphilologien, Theologien, Musikwissenschaft, Lehrveranstaltungen zur Theorie und Methodik in den Geisteswissenschaften	8-12	16	1-3	--	1.-3.
X-LKE-FP	<b>Fachbezogenes Praktikum</b>	--	9	--	--	1.-3.
X-LKE-MA	<b>Masterarbeit</b>	--	25	1	siehe § 9 (2)	4.
	Gesamtsumme	44	120			

- (2) In den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs sind Studiennachweise insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und / oder Recherchen zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>In Sprachpraxisveranstaltungen müssen die jeweils in den Modulen/Teilmodulen geforderten Studiennachweise, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen erbracht werden. <sup>2</sup>Nachweise über sprachpraktische Kurse, die nicht in den angebotenen Lehrveranstaltungen der beteiligten Fächer belegt wurden (sondern bspw. im Sprachenzentrum der UOS), können ebenfalls auf formlosen Antrag beim Prüfungsausschuss hin anerkannt werden, sofern Äquivalenz festgestellt werden kann.

## § 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens sechs LP integrativ erworben.
- (2) <sup>1</sup>Die Schlüsselkompetenzen werden in allen Modulen vermittelt. <sup>2</sup>Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden: Methodenkompetenzen (die u.a. das Erlernen von methodisch-problemlösenden Lern- und Arbeitstechniken umfassen, hinzu kommen Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Informationsgewinnung, Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement sowie Lehr-, Beratungs- und Forschungsfähigkeiten), Sozialkompetenzen (die u.a. Kommunikations- und Kooperationsformen umfassen und Transfer-, Team-, Konflikt-, Moderations- und Führungsfähigkeiten, internationale Orientierung und Mehrsprachigkeit beinhalten). <sup>3</sup>Selbstkompetenzen umfassen die Bereiche disziplinübergreifendes, vernetztes Denken; die Fähigkeit zur Selbstorganisation; Ambiguitätstoleranz; Reflexionsfähigkeit; Verantwortungsbewusstsein, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.

- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) <sup>1</sup>Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. <sup>2</sup>Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. <sup>3</sup>Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. <sup>4</sup>Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 7 Praktikum

- (1) Im Rahmen des Masterstudiums „Literatur und Kultur in Europa“ ist ein fachbezogenes Praktikum zu absolvieren.
- (2) Das Praktikum soll den Studierenden in wichtigen Bereichen und Berufsfeldern, wie z.B. Journalismus, Sachbearbeitung, Bibliothek, Archiv, Erwachsenenbildung,
- Einblicke in literatur- und kulturwissenschaftlich relevante Handlungsfelder geben,
  - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der Praxis der genannten Berufsfelder eröffnen,
  - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Dokumentation, elektronischen Medien, europäischer Integration, Forschung, (innerbetrieblicher) Kommunikation, Kulturpolitik, Öffentlichkeitsarbeit, Printmedien, Recherche, Redaktion, Werbung und PR-Bereich, Wissenschafts- und Kulturmanagement o.ä. der genannten Bereiche und Berufsfelder zu ermöglichen,
  - Möglichkeiten zur Erprobung und Entwicklung eigener Fähigkeiten zum Handeln in den genannten Bereichen und Berufsfeldern eröffnen.
- (3) <sup>1</sup>Das Praktikum umfasst maximal 270 Stunden (inklusive Abfassung des Praktikumsberichts) und wird mit 9 LP bepunktet. <sup>2</sup>Die Studierenden können das Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem dritten Semester durchführen.
- (4) An die Stelle eines Praktikums kann ein mit einem hauptamtlich Lehrenden vereinbartes Studienprojekt treten.
- (5) <sup>1</sup>Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (6) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (7) <sup>1</sup>Die Anerkennung des Praktikums setzt die Anfertigung und Vorlage eines Praktikumsberichts voraus. <sup>2</sup>Der Praktikumsbericht im Umfang von i. d. R. 5-10 Seiten hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. <sup>3</sup>Zu ihm gehört auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen.
- (8) <sup>1</sup>Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss entscheiden über die Anerkennung des Praktikums auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers und des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z. B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). <sup>2</sup>Im Falle der Anerkennung stellen die genannten Instanzen ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

## § 8 Auslandsaufenthalt

<sup>1</sup>Es ist ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land einer der Schwerpunktsprachen, d.h. Englisch oder eine der romanischen Sprachen (Französisch, Italienisch, Spanisch), nachzuweisen. <sup>2</sup>Ein im Verlauf des BA-Studiums absolvierter Auslandsaufenthalt, der die unter Abs. 2 genannten Voraussetzung erfüllt, kann auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hin hierfür angerechnet werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann aus schwerwiegenden persönlichen Gründen auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen für die Absolvierung des studienrelevanten Auslandsaufenthaltes zulassen. <sup>4</sup>Der Auslandsaufenthalt muss spätestens vor der Ausstellung des Masterzeugnisses nachgewiesen werden.

## § 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. <sup>2</sup>Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) <sup>1</sup>Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

- die Module X-LKE-1 und X-LKE-5, zwei der Module X-LKE-LAT, -2, -3 und -4 sowie das Modul X-LKE-SP erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen während der Masterarbeit nachzuholen. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht mit Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung identisch sein.
- mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang "Literatur und Kultur in Europa" eingeschrieben ist.

(3) <sup>1</sup>Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen

- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen, des Auslandsaufenthalts, des Praktikums sowie Studiennachweise gemäß § 5,
- die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem dem Studiengang „Literatur und Kultur in Europa“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
- Vorschläge für Prüfende,
- die Angabe des Themas der Bachelorarbeit, sofern diese nicht an der Universität Osnabrück geschrieben wurde.

<sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Masterprüfung in einem dem Studiengang "Literatur und Kultur in Europa" ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup>§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist zu beachten.

(6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

## § 10 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Literatur und Kultur in Europa selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel neun Monaten verlängern.

## § 11 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) In die Abschlussnote gehen die Note der Masterarbeit (X-LKE-MA) mit 40% und die Note der Module mit studienbegleitenden Prüfungen nach Absatz 2 mit 60% ein.
- (2) Die Note für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten der in § 5 Absatz 1 unter „Pflichtbereich“, „Wahlpflichtbereich“ und „Fremdsprachen (2 aus 4)“ aufgeführten benoteten Module mit den entsprechenden Leistungspunkten der Module als Gewichten, wobei die für das Masterkolloquium (X-LKE-7) vergebenen Leistungspunkte doppelt zählen.

## § 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) <sup>1</sup>Die vorliegende Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung aufgenommen haben, studieren nach der für sie am 31.03.2022 geltenden Prüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Die bisherige Prüfungsordnung tritt zum 30.09.2024 endgültig außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende nach Absatz 1, Satz 2 unterfallen ab dem 01.10.2024 automatisch der zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen Prüfungsordnung. <sup>3</sup>In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.